

# Neuverordnung ab dem 01.06.2021

## a) Außengastronomie

- Kein Negativtest mehr, ab einer Inzidenz von unter 35. Bei einer Inzidenz über 35 muss ein Negativtest vorliegen, da der Gast im Zweifel (wetterbedingt oder sanitäre Einrichtungen) in den Innenbereich wechselt
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begrenzt auf den Innenbereich (zum Beispiel Aufsuchen der sanitären Anlagen).
- Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis von einer Inzidenz von mehr als 50 unzulässig.
- Bei einer Inzidenz zwischen 35 und 50 sind Privatfeiern mit einem geschlossenen Personenkreis im Außenbereich mit bis zu insgesamt 50 Personen zulässig. Bei einer Inzidenz von nicht mehr als 35 sind Privatfeiern mit einem geschlossenen Personenkreis bis zu 100 Personen zulässig.

Die Sperrzeit gilt immer für die Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages (gesonderte Regelungen vor Ort bleiben unberührt).

## b) Innengastronomie

- Bei einer Inzidenz von mehr als 50 beträgt die zulässige Personenzahl 50 % des Betriebes
- Die Bewirtung ist ausschließlich an Tischen zulässig.
- Ein Negativtest muss vorgelegt werden.
- Private Feiern sind unzulässig.
  
- Bei der Inzidenz von mehr als 35 aber unter 50 bleibt es bei der 50-prozentigen Personenzahl.
- Es muss ein Negativtest vorgelegt werden.
- Private Feiern sind weiterhin unzulässig.
  
- Mit einer Inzidenz von unter 35 entfällt die Vorlage eines Negativtestes.
- Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind auch im Innenbereich bis zu 100 Personen zulässig.